

BVGer D-4197/2021 vom 29. September 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4197_2021

FR: TAF D-4197/2021 du 29 septembre 2021

IT: TAF D-4197/2021 del 29 settembre 2021

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat 31a I a,c,d,e) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.). Bezüglich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 4.2

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch in der Regel nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einen nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG als sicher bezeichneten Drittstaat zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten

hat.

E. 5.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, auf das Asylgesuch sei gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG nicht einzutreten. Der Bundesrat habe Griechenland als sicheren Drittstaat bezeichnet. Der Beschwerdeführer habe sich unbestrittenermassen während (Nennung Dauer) in Griechenland aufgehalten und sei im Besitz einer weiterhin gültigen Aufenthaltsbewilligung. Die griechischen Behörden hätten am 3. August 2021 einer Rückübernahme gestützt auf das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Hellenischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit irregulärem Aufenthalt vom 28. August 2006 zugestimmt. Sein Verweis auf das Urteil BVGE 2017 VI/9 sei untauglich, da ein Zurückkommen auf einen Dublin-Nichteintretensentscheid gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG nicht zur Debatte stehe. Weiter sei es unzutreffend, dass nach einem Selbsteintritt im Rahmen des Dublin-Verfahrens zwingend ein materieller Entscheid ergehen müsse. Mit dem Selbsteintritt werde in erster Linie der Zugang zum nationalen Asylverfahren gewährt. Eine gegenteilige Auslegung würde den Ermessenspielraum des SEM in unzulässiger Weise einschränken (mit Verweis auf das Urteil des BVGer E-1153/2021 vom 24. März 2021). Mit der Einholung der Zusicherung der griechischen Behörden seien die materiellen Kriterien für den Erlass eines Nichteintretensentscheids gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG erfüllt. Der Beschwerdeführer könne aufgrund seiner griechischen Aufenthaltsbewilligung in den sicheren Drittstaat Griechenland zurückkehren, ohne eine Rückschiebung in Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips zu befürchten.

E. 5.2

In seiner Beschwerde wendet der Beschwerdeführer ein, das Bundesverwaltungsgericht habe im Urteil BVGE 2017 VI/9 festgehalten, dass die Mitteilung des SEM, mit welcher dieses den Abschluss des Dublin-Verfahrens und die Aufnahme des nationalen Asylverfahrens anzeige, als Zwischenverfügung zu qualifizieren sei. Vorliegend habe ihn das SEM nach seiner entsprechenden Erklärung vom 22. Mai 2020 (Ende Dublin-Verfahren) dem erweiterten Verfahren zugewiesen und zwei Anhörungen durchgeführt, wobei sich die Sache in materieller Hinsicht als spruchreif erweise. Es könne ihm zum jetzigen Zeitpunkt kein Zurückkommen auf die Zwischenverfügung der Vorinstanz vom 22. Mai 2020 zugemutet werden, da er nach Treu und Glauben habe davon ausgehen dürfen, nicht nach Griechenland weggewiesen zu werden. Zudem seien seit dem Eintreten auf sein Asylgesuch keine weiteren Informationen hinzugekommen, welche eine andere Würdigung des Sachverhalts rechtfertigten. Der Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1153/2021 vom 24. März 2021 vermöge deshalb nicht zu überzeugen, da die beschwerdeführende Person dort erst im Rahmen ihrer Rechtsmitteleingabe eingeräumt habe, über eine Aufenthaltsbewilligung in Griechenland zu verfügen. Da er unbestrittenermassen in Griechenland kein Asylverfahren durchlaufen, sondern in der Schweiz seinen Willen zum Ausdruck gebracht habe, in der Schweiz um Asyl zu ersuchen, wäre daher der Erlass eines Nichteintretensentscheids Dublin angezeigt. Da allerdings die Überstellungsfrist abgelaufen sei, könne bereits deswegen ein Dublin-Verfahren nicht wieder aufgenommen werden, weshalb auch deshalb auf sein Asylgesuch einzutreten und dieses materiell zu entscheiden sei.

E. 6

Die Vorinstanz stellte in der angefochtenen Verfügung zutreffend fest, dass Griechenland, wo sich der Beschwerdeführer vor seiner Einreise in die Schweiz unbestrittenermassen während vielen Jahren aufhielt, als sicherer Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG gilt (vgl. Beschluss des Bundesrates vom Juni 2014). Zudem haben sich die griechischen Behörden am 3. August 2021 zur Rückübernahme des Beschwerdeführers bereit erklärt, zumal dieser in Griechenland über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügt (vgl. SEM-Akten 1061742-36, 1061742-70 und 1061742-81). Damit sind die Voraussetzungen für einen Nichteintretensentscheid gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG erfüllt. Die Einwände des Beschwerdeführers sind als nicht stichhaltig zu erachten. Der Verweis auf BVGE 2017 VI/9 und die in diesem Zusammenhang geäusserte Rechtsauffassung (Erlass eines Dublin-Entscheid) erweisen sich als unbehelflich. Die Vorinstanz hat mit zutreffender Begründung ausgeführt, dass sie nach einem Selbsteintritt der Schweiz im Rahmen eines Dublin-Verfahrens nicht verpflichtet ist, einen materiellen Asylentscheid zu fällen. Die Schweiz war vorliegend wohl für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens des Beschwerdeführers zuständig. Dabei stand es ihr aber im Rahmen des vorgegebenen gesetzlichen Rahmens frei, auf welche Weise (Nichteintretensentscheid oder materiellen Asylentscheid) sie das Verfahren zu einem Abschluss bringt. Die Vorinstanz ist folglich zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten.

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Gemäss Art. 6a AsylG besteht zugunsten sicherer Drittstaaten - wie Griechenland einer ist - die Vermutung, dass diese ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen, darunter im Wesentlichen das Refoulement-Verbot und grundlegende menschenrechtliche Garantien, einhalten. Es obliegt der betroffenen Person, diese Legalvermutungen umzustossen. Dazu hat sie ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass die Behörden des in Frage stehenden Staates im konkreten Fall das Völkerrecht verletzen, ihr nicht den notwendigen Schutz gewähren oder sie menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen würden respektive, dass sie im in Frage stehenden Staat aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. statt vieler das Urteil des BVGer E-2617/2016 vom 28. März 2017 E. 4).

E. 7.2.2

Das Gericht geht in konstanter Rechtsprechung grundsätzlich davon aus, dass Griechenland als Signatarstaat der EMRK, der FoK und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) seinen entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Es sind keine Anhaltspunkte für eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV und von Art. 3 FoK ersichtlich, die dem Beschwerdeführer in Griechenland droht. Gemäss Auskunft der griechischen Behörden verfügt der Beschwerdeführer in Griechenland über eine gültige Aufenthaltsbewilligung, weshalb er in diesen sicheren Drittstaat - wo er Schutz vor Rückschiebung findet - zurückkehren kann.

E. 7.2.3

Im vorliegenden Fall liegen auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass für den Beschwerdeführer persönlich ein "real risk" bestehen würde, bei einer Rückkehr nach Griechenland dort einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt zu werden. Das Gericht erkennt an, dass die Lebensbedingungen in Griechenland schwierig sind. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer rechtlich gegen eine Verweigerung von Unterstützungsleistungen vorgegangen wäre. Die blossе Möglichkeit, in nicht absehbarer Zeit aus nicht vorausschaubaren Gründen in eine so missliche Lebenssituation getrieben zu werden, die einer Aussetzung einer existenziellen Notlage und andauernden menschenrechtswidrigen Behandlung gleichkäme, vermag die Schwelle zu einem entsprechenden "real risk" nicht zu überschreiten. Gemäss Praxis des EGMR kann der Vollzug der Wegweisung eines abgewiesenen Asylsuchenden mit gesundheitlichen Problemen im Einzelfall einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen; hierfür sind jedoch ganz aussergewöhnliche Umstände Voraussetzung (vgl. Urteil Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, 41738/10 § 183). Eine solche Situation ist angesichts der in den Akten liegenden medizinischen Unterlagen zu verneinen. Aus diesen lassen sich keine Hinweise entnehmen, dass der Beschwerdeführer aktuell unter gesundheitlichen Beschwerden leiden würde, welche im Sinne der genannten Rechtsprechung relevant sein könnten, oder dass er aktuell in ärztlicher Behandlung wäre. Der in der Rechtsmitteleingabe beantragten Einholung von Zusicherungen seitens der griechischen Behörden bezüglich nahtloser medizinischer Behandlung fehlt es damit von vornherein an einer Grundlage. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Griechenland grundsätzlich über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz liegen keine Hinweise dafür vor, dass Griechenland dem Beschwerdeführer den Zugang zur medizinischen Grundversorgung verweigern würde. Der Beschwerdeführer ist gehalten, bei Bedarf medizinischer Behandlung die ihm zustehenden Rechte einzufordern und nötigenfalls auf dem Rechtsweg durchzusetzen.

E. 7.2.4

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit als zulässig.

E. 7.3

Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG besteht die Vermutung, dass eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist (vgl. Anhang 2 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VWWAL, SR 142.281]). Der Bundesrat ist - auch in Anbetracht der gegenwärtigen Asylpolitik Griechenlands - auf seine diesbezügliche Einschätzung, welche periodisch zu überprüfen ist (vgl. Art. 83 Abs. 5bis AIG), bisher nicht zurückgekommen. Nach Prüfung der Akten besteht kein Anlass zur Annahme, der Beschwerdeführer würde

im Falle einer Rückführung nach Griechenland in eine existenzielle Notlage geraten. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden. Ergänzend ist fest-zuhalten, dass die allgemeine wirtschaftliche Lage in Griechenland zweifellos schwierig ist; daraus lässt sich jedoch keine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers ableiten. Die Vorbehalte des Beschwerdeführers gegenüber einer Rückkehr nach Griechenland vor dem Hintergrund seiner persönlichen Schwierigkeiten vor seiner Ausreise (Aufgabe Erwerb infolge gesundheitlicher Probleme u.ä.) sind zwar nachvollziehbar; jedoch liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass ihm angesichts der ihm in der Schweiz gewährten medizinischen Versorgung bei einer Rückkehr eine ähnliche Situation drohen sollte. Dem (Nennung Beweismittel) ist vielmehr zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer nach der (Nennung Operation) in gutem Allgemeinzustand entlassen werden konnte. Bezeichnenderweise wird denn auch in der Beschwerdeschrift nicht substantiiert ausgeführt, inwiefern es sich beim Beschwerdeführer um eine vulnerable Person handeln sollte. Solches ist auch nicht ersichtlich. Auch wenn die Eingliederung des Beschwerdeführers in die sozialen Strukturen Griechenlands mit nicht zu verkennenden Erschwernissen verbunden ist, vermögen seine Vorbringen die Anforderungen an eine konkrete Gefährdung nicht zu erfüllen. Der Beschwerdeführer verfügt in Griechenland über ein Aufenthaltsrecht, weshalb sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar erweist.

E. 7.4

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich schliesslich auch als möglich, zumal die griechischen Behörden einer Rückübernahme des Beschwerdeführers ausdrücklich zugestimmt haben. Auch die Covid-19-Pandemie steht dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Bei dieser handelt es sich - wenn überhaupt - um ein temporäres Vollzugshindernis, welchem im Rahmen der Vollzugsmodalitäten durch die kantonalen Behörden Rechnung zu tragen ist, indem etwa der Zeitpunkt des Vollzugs der Situation in Griechenland angepasst wird.

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses erweist sich mit vorliegendem Urteil als gegenstandslos.

E. 9.2

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie um amtliche Verbeiständung sind abzuweisen, da sich die Beschwerde entsprechend den vorstehenden Erwägungen bereits bei Eingang als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG erwiesen hat. Demzufolge sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 750.- (Art. 1 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem

Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen
(Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.